



Chancen nutzen!

– Hinweise zur Umsetzung des
Bildungs- und Teilhabepakets in Hartz IV

März 2011

Chancen nutzen!

– Hinweise zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Hartz IV

Vorwort

Gut ein Jahr nach dem Regelsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 wurde nach wochenlangem Tauziehen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat endlich eine Hartz IV-Reform beschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Herleitung der Regelsätze für Hartz IV für grundgesetzwidrig erklärt und eine Neuberechnung gefordert.

Ein weiterer Kernpunkt der Reform ist neben den Regelsätzen das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Bereits im letzten Sommer brach dazu eine Diskussion um Geld- oder Sachleistungen aus, die sich vor allem an dem Vorschlag der Arbeitsministerin festmachten, maschinenlesbare Chipkarten an die Kinder zu verteilen.

„Kinder verdienen mehr“ – Unter diesem Titel präsentierte der Paritätische zur gleichen Zeit ein eigenes Konzept zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils. Statt verwaltungsaufwändiger und kostenträchtiger Gutscheinsysteme und Pro-Kopf-Abrechnungen für Fördermaßnahmen wurde ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz gefordert. Um mühsame Pro-Kopf-Abrechnungen überflüssig zu machen wurde vorgeschlagen, einfach die Beitragsfreiheit bei solchen Maßnahmen – von der Ferienfreizeit bis hin zum Sportverein – für Kinder aus Familien mit niedrigen Einkommen im Gesetz festzuschreiben. Die Umsetzung dieses Konzepts hätte einen Meilenstein in der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt, wogegen sich die jetzt beschlossenen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II eher verhalten, defensiv und deutlich fiskalpolitisch orientiert ausmachen. Auch nach dieser Reform gilt: „Kinder verdienen mehr“. Der Verband wird sein Konzept auf der jugendpolitischen Tagesordnung halten.

Nichtsdestotrotz verbergen sich auch in dem Bildungs- und Teilhabepaket Chancen für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, die es zu nutzen gilt. Im Zuge der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss gelang es SPD und GRÜNEN offenbar, das starre Gutscheinsystem mit seiner Vielzahl bundesweiter Vorgaben unter der Verwaltungshoheit der Bundesagentur für Arbeit zu öffnen und den Kommunen durchaus Entscheidungsspielräume zu der Frage einzuräumen, wer das Bildungs- und Teilhabepaket in welcher Form umsetzt.

Auf diese Handlungsspielräume will die Arbeitshilfe aufmerksam machen und Argumente für eine effiziente und offensive Umsetzung des neuen Leistungspaketes an die Hand geben.

Alle Akteure sind nun aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort die neuen Leistungen zum Wohl der Kinder möglichst effizient, flexibel und phantasievoll umgesetzt werden.

1. Die (neuen) Bildungs- und Teilhabeleistungen im Überblick

Mit seinem Bildungs- und Teilhabepaket will der Gesetzgeber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen. Das Gericht hatte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 angemahnt, dass das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen mehr umfasst als den täglichen Bedarf für Kleidung, Nahrung und Wohnung. In die Berechnung müssten auch Ausgabepositionen für Bildung, Freizeit und Kultur einbezogen werden. Auch wenn kein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II bestehen sollte, kann der Bildungs- und Teilhabebedarf jetzt auch bedarfsauslösend sein.

Mit dem Leistungspaket soll für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sichergestellt werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket erschließt neue Leistungen für

- Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug gemäß § 28 SGB II
- Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug gemäß § 34 SGB XII
- Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz.

Das Paket ist für alle drei Gruppen identisch ausgestattet.

Im SGB II sind sie in § 28 Absatz 2 bis 7 SGB II aufgeführt. Sie setzen sich aus folgenden Leistungsbestandteilen zusammen:

- | | |
|--------|--|
| Abs. 2 | Tagesausflüge von Schulen und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechende Aktivitäten von Kindertagesstätten |
| Abs. 3 | Schulbedarfspaket |
| Abs. 4 | Aufwendungen für die Schülerbeförderung |
| Abs. 5 | Lernförderung |
| Abs. 6 | Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten |
| Abs. 7 | Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von 10 Euro monatlich (sogenannte Teilhabeleistungen). |

Die Leistungen unterscheiden sich nicht nur nach Art und Umfang voneinander, sondern auch nach der Leistungserbringung.

1.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gilt, dass die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten übernommen werden müssen. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für Ausflüge, die für Kinder im Rahmen ihrer Betreuung in Kindereinrichtungen oder Kindertagespflege entstehen.

Eine Neuerung zu den bisherigen Regelungen stellt lediglich die Kostenübernahme für die Tagesausflüge dar.

1.2 Schulbedarfspaket

Schüler und Schülerinnen erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Schuljahr insgesamt eine Geldleistung von 100 Euro. Anders als bisher wird die Leistung in zwei Teilbeträgen von 70 und 30 Euro jeweils zum Schuljahresbeginn und dem Schulhalbjahr ausgezahlt. Die Auszahlungstermine richten sich nicht nach dem faktischen Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. Halbjahres, sondern sind auf den 1. August und 1. Februar des Jahres festgelegt.

1.3 Aufwendungen für die Schülerbeförderung

Es werden die Kosten für Schülerbeförderung unter bestimmten Voraussetzungen übernommen: Zum einen werden die Kosten nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen. Auf diesen Betrag ist die Förderung auch dann beschränkt, wenn die Schüler eine weiter entfernt liegende Schule besuchen. Die Kosten müssen tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden. Soweit die Kosten bereits von Dritten übernommen werden (z.B. von Privatpersonen oder von Ländern oder Kommunen, die im Rahmen der Sicherstellung der allgemeinen Schulpflicht ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen), werden diese Leistungen angerechnet.

Zu beachten ist auch, dass der Leistungsanspruch davon abhängig ist, dass es dem betreffenden Schüler/der Schülerin nicht zuzumuten ist, die Kosten der Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten, bei dessen Bemessung bereits Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln eingeflossen sind. Konkret wird ein Abzug des relevanten Regelsatzanteils erfolgen, der nach Berechnung der Bundesagentur für Arbeit zwischen 14 und rund 18,50 Euro liegen dürfte.

1.4 Lernförderung

Die neue gesetzliche Regelung zur Gewährung der Lernförderung ist insgesamt restriktiv gefasst. Sie soll ausweislich der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Schulische Angebote sollen immer Vorrang haben und die Lernförderung nur zusätzlich zum Tragen kommen, wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen.

Die Lernförderung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um „die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ zu erreichen, wie es im Gesetz heißt. Regelmäßig geht es um die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich durch den notwendigen prognostizierten Erfolg der Maßnahme: Es ist eine Prognose mit Blick auf das Schuljahresende notwendig, ob die Lernförderung geeignet sein wird, um die „wesentlichen Lernziele zu erreichen“, wobei vorhandene schulische Förderangebote zu berücksichtigen sind.

Auch wird die „Lernbereitschaft“ der Schülerinnen in die Prüfung einbezogen; Lernförderung soll etwa nicht gewährt werden, wenn selbstverschuldete Fehlzeiten die Ursache für den schulischen Misserfolg sind und keine Verhaltensänderung absehbar ist.

Lernförderung ist nicht nur Nachhilfe. Denkbar ist, dass eine Lernförderung geleistet wird, die etwa an Arbeitstugenden ansetzt und erst die Voraussetzungen für eine Nachhilfe schafft.

Grundsätzlich kann jeder Lernförderung anbieten. Hinsichtlich der Vergütungshöhe wurde bestimmt, dass diese angemessen, ist „(...) wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütungen richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.“ Für Leistungsanbieter empfiehlt es sich daher, die regionalen Preisentwicklungen für Lernförderangebote im Blick zu behalten und diese bei der Erstellung und Überarbeitung eigener pädagogischer Konzepte zu beachten.

1.5 Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesbetreuung

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen oder für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen berücksichtigt werden, die durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen entstehen. Für Schülerinnen und Schüler ist nach § 28 Abs. 6 maßgebend, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Das Mittagsangebot in einem benachbarten Mehrgenerationenhaus (MGH) dürfte nur dann unter die Vorgaben fallen, wenn die Verantwortung der Schule für dieses Angebot mit dem MGH vertraglich geregelt ist. Der Kiosk auf dem Schulgelände fällt jedoch nicht unter diese Regelung.

Für Schüler und Schülerinnen, die an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Horten außerhalb schulischer Verantwortung (Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII) teilnehmen, wurde zunächst nur ein befristeter Anspruch bis 2013 in § 77 Abs. 11 verankert.

Eltern haben für die Mittagsverpflegung für ihre leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen einen Selbstkostenbeitrag von 1 Euro pro Tag und Mahlzeit zu tragen. Dieser Betrag soll der häuslichen Ersparnis entsprechen, die durch die Verpflegung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des elterlichen Haushalts entsteht.

In zahlreichen Kommunen gibt es insbesondere bei den Ganztagsschulangeboten bereits ein Angebot an Mittagsverpflegung. Mit den nunmehr geltenden Regelungen dürften die regionalen Besonderheiten der Förderung oder Nichtförderung einer generellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten bei der Mittagsverpflegung weichen.

1.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die wohl wesentlichste Neuregelung betrifft die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für alle Kinder und Jugendlichen ein Minimum an Teilhabe ermöglicht wird. Dazu stehen jedem bedürftigen Kind oder Jugendlichen 10 Euro pro Monat zur Verfügung. Der Betrag kann für Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, für Kultur und Geselligkeit, dem musischen oder künstlerischen Unterricht, der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden. Der aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Das heißt: es können auch weitere Angebote beispielsweise eine Theaterwerkstatt oder der Töpferkurs in Betracht kommen.

Grundsätzlich sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene leistungsberechtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbegleitende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Lediglich die neu eingeführten Teilhabeleistungen (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) sind auf Kinder und Jugendliche begrenzt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Zuständigkeiten

Verantwortliche Stellen bzw. Leistungsträger für die neuen Leistungen sind:

- die kommunalen Träger im Jobcenter für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug gemäß SGB II,
- der örtliche Träger der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug gemäß SGB XII,
- die Länder für Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wobei die Länder aller Voraussicht nach die Landkreise und kreisfreien Städte als ausführende Stellen bestimmen werden.

Was die Familien im SGB II-Leistungsbezug angeht, erfolgt die Aufgabebewahrung durch die gemeinsamen Jobcenter von kommunalen Trägern und Arbeitsagenturen (§ 44b SGB II). Sofern nicht anderes geregelt wird, müssen hier die Anträge gestellt werden, werden hier die Gutscheine ausgegeben oder der Nachhilfeunterricht gewährt.

Allerdings bietet § 44b Abs. 4 SGB II den Jobcentern die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an die Träger zurückzuverweisen. Wenn die Trägerversammlung – kommunale Vertreter und Vertreter der Arbeitsagentur – dies beschließt, können die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket also durch die Kommunen und in den Strukturen der kommunalen Jugendhilfe erfüllt werden.

Der Paritätische kritisierte bereits im Sommer 2010, dass mit der seitens der Bundesregierung vorgesehenen Zuständigkeit der Bundesagentur für das Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort teure und ineffiziente Parallelstrukturen zu den gegebenen Jugendhilfestrukturen vor Ort eingezogen würden und dass eine derartige „Sonderbehandlung“ von Kindern aus einkommensschwachen Familien in keiner Weise sachgerecht sein könne. Mit der als ein Ergebnis der Vermittlungsverhandlungen eingeräumten Möglichkeit der Rückübertragung der Aufgaben an die Kommunen bietet sich nun jedoch die Möglichkeit, auf vorhandene Strukturen vor Ort aufzusetzen. Die einzelnen Kommunen können dann selbst befinden, welche Stellen Anträge entgegennehmen und bewilligen sollen.

3. Antragstellung

Um die neuen Leistungen zu erhalten ist es grundsätzlich notwendig, auf jede einzelne Leistung einen Antrag zu stellen. Lediglich für die Auszahlung des Schulbedarfspakets (70 und 30 Euro im Schuljahr) bedarf es keines gesonderten Antrags.

Die Leistungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Allerdings muss der Antrag bis Ende des Monats, in dem das Gesetz offiziell bekannt gemacht wird, praktisch also bis Ende März 2011 gestellt werden. Dies gilt für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, die Schülerbeförderung und die Teilhabeleistungen. Zuschüsse für das Mittagessen werden rückwirkend zum 1. Januar 2011 bis zum Ende des Monats der Gesetzesverkündung in Höhe von 26 Euro pro Monat erstattet. Für diesen Zeitraum werden ebenfalls die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt. Auch die Aufwendungen für die Lernförderung können rückwirkend ab Jahresbeginn erstattet werden, wenn Betroffene geltend machen können, dass ihnen entsprechende Auslagen entstanden sind.

Kindern und Jugendlichen im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) steht das Schulbedarfspaket erst ab dem 1. Januar 2012 zur Verfügung.

4. Geld- und Sachleistung und Pauschalen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich als Sach- und Dienstleistung erbracht. Lediglich das Schulbedarfspaket und die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung erfolgen als Geldleistung.

Die Kommunen als Träger dieser Leistungen können frei entscheiden, ob die Sach- und Dienstleistungen in Form von Gutscheinen oder in Form von Direktzahlungen an die Anbieter (Sportverein, Musikschulen, Volkshochschulen, Jugendverbände u.a.) erbracht werden.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II mit den Anbietern auch pauschal abgerechnet werden kann.

Eine streng individualorientierte „Spitzabrechnung“ – sei es über Gutscheine oder Direktzahlungen – ist ebenso verwaltungsaufwändig wie unflexibel. Eine aufsuchende Jugendarbeit, die offensiv an Schulen und anderen Orten, an denen sich die Jugendlichen aufhalten, wirbt, oder die eingebettet in Stadtteilaktivitäten ihre Arbeit verrichtet, findet sich kaum in solchen Finanzierungssystemen wieder, die mehr auf Mitgliedsbeitragszahlungen, Kursgebühren und ähnliches ausgerichtet ist.

Eine Pauschale ist dagegen nicht nur mit wesentlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, sondern eröffnet daneben auch weite Spielräume, solange die Pauschalen mit Blick auf die Zahl der erreichten Leistungsberechtigten kalkulatorisch in etwa plausibel bleiben. Wo sich am Ende eines Haushaltsjahres ergibt, dass dies nicht der Fall ist, wären die Pauschalen nach zu justieren, was jedoch durchaus auch steuernde Wirkung haben kann.

Sowohl für die Anbieter als auch für die öffentliche Seite liegen die Vorteile eines pauschalierten Verfahrens somit auf der Hand. Nicht nur, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird. Auch wird ein weitaus höheres Maß sowohl an Flexibilität für die Anbieter als auch zugleich an Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen erreicht. Für den öffentlichen Träger birgt das Pauschalensystem zugleich die Sicherheit, dass das Gesamtbudget nicht überschritten werden kann. Das wirtschaftliche Risiko, dass die Pauschalen letztlich nicht ausreichen könnten, um die Leistungsansprüche zu befriedigen, wird sozusagen auf den Anbieter übertragen.

Im pauschalierten Verfahren hätte der Leistungsberechtigte seinen Anspruch auf Teilhabeleistungen, beispielsweise durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Jobcenters, direkt beim Anbieter nachzuweisen. Hier empfiehlt es sich, die Ausstellung von Familien- bzw. Sozialpässen zu prüfen, wie sie jetzt bereits in vielen Kommunen existieren.

Dass in einem solchen System einzelne Kinder und Jugendliche Teilhabeleistungen über einen Wert von 10 Euro hinaus im Monat in Anspruch nehmen werden, stellt in der Praxis solange kein Problem dar, solange dadurch Pauschalen und Budget nicht völlig überzogen würden. Doch dürfte dies angesichts der eher ernüchternden Erfahrungen, die bei ähnlichen Programmen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Zielgruppe gemacht wurden, kaum der Lebenswirklichkeit entsprechen.

5. Kosten und Kostenentlastungen

Die neuen Leistungen sind für die Kommunen mit Kosten verbunden, denen jedoch nicht unerhebliche Kompensationen durch den Bund gegenüberstehen.

Die Mehrkosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket sind mit rund 1,2 Milliarden Euro pro Jahr in 2011 bis 2013 veranschlagt.¹

Inklusive weiterer Kosten im Zusammenhang mit dieser Reform belaufen sich die Mehrausgaben bis 2013 auf jährlich rund 1,8 Milliarden Euro. Entscheidend ist jedoch, dass diesen Belastungen mit dem 400-Millionen-Bundeszuschuss für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten, der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Wohnkosten von Hartz-IV-Beziehern und der stufenweisen Übernahme der Kosten für die Altersgrundsicherung und Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit Entlastungen von 2,8 Milliarden Euro in 2012 gegenüberstehen, die bis 2014 auf über 4 Milliarden anwachsen.

Wichtig ist dieser Blick auf die Kommunalfinanzen, da die Kommunen in ihrer Finanznot versucht sein werden, mit den Bundesmitteln kommunale Programme, die jetzt bereits beispielsweise im Bereich Schulmittagessen oder Schülerbeförderung existieren, zu substituieren und die Nettoentlastung in erster Linie zur Haushaltskonsolidierung zu nutzen. Gleiches gilt für Schulsozialarbeitsprogramme von Bundesländern.

Bei allem Verständnis für die kommunalen Haushaltsnöte wird vor Ort darauf zu achten sein, dass die 400 Millionen Euro für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten sowie die weiteren Kostentlastungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht allein zur Umfinanzierung bestehender Aktivitäten und zur Haushaltsentlastung genutzt werden, sondern frei werdende Mittel etwa bei der Schulverpflegung oder bei Teilhabeleistungen weitgehend in der Jugendhilfe verbleiben, um vor Ort notwendige Förder- und Bildungsstrukturen aufzubauen.

Betrachtet man die unterschiedlichen Ausgabenblöcke, wie sie im Bildungs- und Teilhabepaket veranschlagt sind, so setzen sich die 1,2 Milliarden grob aus den besagten 400 Millionen Euro für Schulsozialarbeit und Mahlzeiten für Hortkinder sowie aus rund 790 Millionen Euro für alle anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammen.

Zu letzterem geht die Paritätische Forschungsstelle in einer Modellrechnung von folgenden Ausgaben aus:

Schulbedarfspaket	140 Mio.
Schulessen	203 Mio.
Tagesausflüge in Schulen und KiTas	42 Mio.
Lernförderung	17 Mio.
Schülerbeförderung	50 Mio.

Somit verblieben für Teilhabeleistungen wie Beiträge zu Sportvereinen oder Jugendverbänden oder Gebühren für Musikschulen und ähnlichem rund 350 Millionen Euro. Bei rund 2 Millionen Anspruchsberechtigten wären dies etwa 15 Euro pro Kopf und Monat. Dies mag auf den ersten Blick nicht üppig aussehen, doch beläuft sich das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket pro Kreis und kreisfreie Stadt zwischen 2011 und 2013 im Durchschnitt auf etwa 2,9 Millionen Euro im Jahr – ein guter Grund sich auch als freier Träger einzumischen.

¹ siehe im Detail die Expertise der Paritätischen Forschungsstelle: Die Finanzsituation der Kommunen nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, erstellt von Dr. Rudolf Martens am 4. März 2011

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14

D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24 63 6-0

Telefax +49 (0) 30 - 24 63 6-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Marion von zur Gathen

Werner Hesse

Tina Hofmann

Dr. Ulrich Schneider

Gwendolyn Stilling

Bild (Titel):

(c) Fotolia - Delphimages